Allgemeine Beschaffungsbedingungen

Pilz GmbH & Co. KG
Felix-Wankel-Straße 2
73760 Ostfildern
(nachfolgend „Pilz“ genannt)
Stand: April 2021

1. Geltungsbereich, Form

1. Die vorliegenden Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Pilz GmbH & Co. KG („Pilz“) und ihren folgenden Vertragspartnern:

- Auftragnehmer im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen
- Verkäufer von Waren (gemeinsam im Folgenden: „Vertragspartner“)

Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten vollumfänglich für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB).

Für Werkverträge (nicht: Werklieferungsverträge) gelten lediglich die Ziffern 1, 2, 3, 4, 6, 14 und 15 der nachfolgenden Bestimmungen.

Für Dienstleistungsverträge gelten lediglich die Ziffern 1, 2, 3, 4, 14, 15, 16 und 17 der nachfolgenden Bestimmungen.

Im Übrigen gelten bei Werkverträgen und Dienstleistungsverträgen die gesetzlichen Vorschriften.

4. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Beschaffungsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung von Pilz gültigen bzw. jedenfalls in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Pilz in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

5. Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Pilz werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Pilz ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Pilz in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annehmen oder bezahlen.

6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Pilz maßgebend.

7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Verkäufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

1. Die Bestellung von Pilz gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeit der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Vertragspartner Pilz zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Bestellungen sind durch den Vertragspartner innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen (Annahme).

3. Pilz und der Vertragspartner sind jeweils berechtigt, in schriftlicher Form Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen zu beantragen. Pilz bzw. der Vertragspartner werden nach Eingang eines Änderungsantrags die Durchführbarkeit dieser Änderung überprüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die für die Änderung, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen erforderlichen vertraglichen Anpassungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung festgelegt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich „frei Haus“ einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2. Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung) oder eine Werkleistung, die vollumfänglich Werkvertragsrecht unterliegt, und ist ein Kostenanschlag Geschäftsgrundlage, so hat der Vertragspartner Pilz unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn zu erwarten ist, dass der Kostenanschlag wesentlich überschritten wird. Eine wesentliche Überschreitung des Kostenanschlags liegt vor, wenn sich der Nettopreis um 10 % oder mehr erhöht.

3.Preiserhöhungen, die der Vertragspartner z.B. mit nachträglich erhöhten Kosten begründet, werden nur Vertragsbestandteil, wenn Pilz den Preiserhöhungen ausdrücklich zustimmt.

4. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5. Kostenanschläge, Besuche, die Ausarbeitung von Entwürfen, Berechnungen, Kalkulationen, Angeboten und Projekten werden von Pilz nicht vergütet.

6. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten oder im Falle eines Werkvertrags gesetzlich bestimmten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Vertragspartner Pilz 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

7. Bei Kaufverträgen oder Werklieferungsverträgen sind auf der Rechnung des Vertragspartners sind die Pilz Bestell-Nr., die Pilz Material-Nr. sowie die statistische Warennummer anzugeben. Bei Fehlen oder Unrichtigkeit dieser Angaben behält sich Pilz vor, die Rechnung unbezahlt an den Vertragspartner zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten oder berichtigten Rechnung bei Pilz. Das gleiche gilt bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Lieferscheins.

8. Pilz schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen Pilz in gesetzlichem Umfang zu. Dies schließt insbesondere die Berechtigung von Pilz ein, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Pilz noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Lieferungen und Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

10. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

4. Leistungsbedingungen

Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Pilz nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

5. Lieferbedingungen

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands gemäß INCOTERMS „CIP“ (Carriage and Insurance Paid to / frachtfrei versichert bis) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.

Liefert der Vertragspartner aus dem Ausland, gilt die Incoterm- Bedingung „DAP (Delivered At Place)“.

Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von Pilz in Ostfildern zu erfolgen.

2. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und Leistung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3. Sämtliche Lieferungen haben nach den geltenden Bestimmungen der Gefahrgutverordnung (GGVS) zu erfolgen.

4. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von

- Datum (Ausstellung und Versand),
- Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl,
- Pilz Bestell-Nr.,
- Pilz Material-Nr.,
- statistische Warennummer,
- Teilegewicht sowie
- Ursprungsland

beizufügen.

5. Der Vertragspartner ist nur im Falle einer schriftlichen Zustimmung durch Pilz zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

6. Gefahrenübergang und Annahmeverzug

1. Mit Übergabe der Sache am Erfüllungsort geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf Pilz über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Pilz sich im Annahmeverzug befindet.

2. Für den Eintritt des Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss Pilz seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Pilz eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Pilz in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn Pilz sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7. Verzug

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn der Vertragspartner die vereinbarte Lieferzeit – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, Pilz unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2. Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Pilz – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Ist der Vertragspartner in Verzug, kann Pilz – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatzes des Verzugsschadens in Höhe

von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren. Pilz bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

8. Beschaffenheit

1. Soweit die Bestellung von Pilz technische Spezifikationen, technische Liefervorschriften, Zeichnungen, Muster, Angaben oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung des bestellten Gegenstandes oder der zu erbringenden Leistung maßgebend.

2. Sofern Pilz und der Vertragspartner vereinbart haben, dass Pilz vor Beginn der Serienfertigung der Liefergegenstände zunächst Ausfall- oder Erstmuster erhält, richtet sich die Beschaffenheit für die Serienfertigung zusätzlich nach den von Pilz schriftlich genehmigten Mustern.

3. Bedenken des Vertragspartners gegen Spezifikationen von Pilz sind Pilz unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch Pilz begonnen werden.

4. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der bestellte Gegenstand auch in Produkte von Pilz (Sicherheitsschaltgeräte, programmierbare Sicherheitssteuerungen sowie sonstige Produkte aus dem Gebiet der Sicherheitstechnik) eingebaut werden kann und deshalb die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des bestellten Gegenstandes gewährleistet sein muss. Hierüber hat der Auftragnehmer, falls er den bestellten Gegenstand nicht selbst hergestellt hat, den Hersteller oder Vorlieferanten in Kenntnis zu setzen. Es besteht Einigkeit, dass Funktionsfähigkeit im Sinne der vorstehenden Bedingungen nur besteht, wenn auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

9. Mängelrüge

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Die Untersuchungspflicht von Pilz beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von Pilz offensichtlich sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von Pilz im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Die Rügepflicht von Pilz für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

10. Gewährleistung bei Sachmängeln

1. Für die Rechte von Pilz bei Sachmängeln – ausgenommen sind Rechtsmängel; diese sind in Ziff. 11 – Rechtsmängel – dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen geregelt - der Gegenstände (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Gegenstände bei Gefahrübergang auf Pilz die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Pilz – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Pilz, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB stehen Pilz Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Pilz der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Gegenstands und der erneute Einbau, sofern der Gegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von Pilz auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Vertragspartner auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Pilz bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften Pilz jedoch nur, wenn Pilz erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

5. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Pilz und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von Pilz durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von Pilz gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Pilz den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für Pilz unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Pilz den Vertragspartner unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6. Im Übrigen ist Pilz bei einem Sachmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Pilz nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

11. Gewährleistung bei Rechtsmängeln

1. Der Vertragspartner gewährleistet, dass die Gegenstände frei von Rechten Dritter geliefert werden und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Bei Rechtsmängeln, d.h. wenn Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Vertragspartner gelieferte, vertragsgemäß genutzte oder weiterverarbeitete Gegenstände gegen Pilz berechtigte Ansprüche erheben, leistet der Vertragspartner bei fristgerechter Rüge gemäß Ziff. 9 dieser Allgemeinen Beschaffungsbedingungen dadurch Gewähr, dass der Vertragspartner Pilz eine rechtlich einwandfreie Nutzungs- und Weiterverarbeitungsmöglichkeit an den betroffenen Gegenständen verschafft oder die betroffenen Gegenstände so abändert oder austauscht, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird.

3. Ist dem Vertragspartner die Gewährleistung nicht möglich, richten sich die Rücktritts- und Minderungsrechte von Pilz nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Die Pflicht des Vertragspartners zur Leistung von Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Pilz unterrichtet den Vertragspartner, falls Dritte Schutzrechte an den betroffenen Gegenständen geltend machen. Pilz ermächtigt den Vertragspartner, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Der Vertragspartner wird in Absprache mit Pilz die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Solange der Vertragspartner von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, wird Pilz von sich aus die Ansprüche des Dritten ohne Zustimmung des Vertragspartners nicht anerkennen. Der Vertragspartner wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt Pilz von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten von Pilz beruhen.

12. Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Pilz neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Pilz ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die Pilz seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) von Pilz wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor Pilz einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Pilz tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von Pilz aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Pilz oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13. Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Sachmängeln und Rechtsmängeln

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Pilz geltend machen kann.

3.Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Pilz wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

4. Die Zusage des Vertragspartners, dem Mangel abzuhelfen, stellt ein Anerkenntnis dar, sodass die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

5. Die Verjährung wird darüber hinaus gehemmt, wenn

- beide Parteien über die Pflicht zur Nacherfüllung in Verhandlung stehen oder
- der Vertragspartner die Nacherfüllung ausdrücklich „auf Kulanz“ vornimmt.

14. Produkthaftung

1. Ist der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Pilz insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Vertragspartner Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Pilz durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Pilz den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

15. Versicherungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages (einschließlich etwaiger Garantie- und Verjährungsfristen) mit Pilz stets eine Haftpflicht- und Produkthaftpflicht-Versicherung zu branchenüblichen Konditionen und mit ausreichendem Deckungsschutz (Haftpflichtversicherung: mindestens EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis, Produkthaftpflicht-Versicherung: mindestens EUR 10 Mio. pro Schadensereignis) zu unterhalten.

2. Der Vertragspartner hat Pilz auf Anfordern eine Zweitschrift der gültigen Versicherungsverträge zu übermitteln.

16. Geheimhaltung

1. Der Vertragspartner hat vertrauliche Informationen, d. h. sämtliche ihm bekanntwerdenden Daten und Informationen, von denen er im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit Pilz Kenntnis erhält (im Folgenden: „Vertrauliche Informationen“), wie

z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Kalkulationen, und sonstige Unterlagen oder Gegenstände, geheim zu halten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen nur für die

Zwecke des mit Pilz abgeschlossenen Vertrages zu nutzen und sie nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Pilz an Dritte weiterzugeben oder auf sonstige Weise Dritten zugänglich zu machen.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Vertrauliche Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Dabei hat der Vertragspartner diejenige Sorgfalt anzuwenden, die er bei der Behandlung eigener

Vertraulicher Informationen anwendet, zumindest die angemessene Sorgfalt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die gleichen

Verpflichtungen zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen aufzuerlegen. Der Vertragspartner unterrichtet Pilz unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis von einer bevorstehenden oder erfolgten Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung erlangt oder einen entsprechenden Verdacht schöpft.

3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen entfällt, wenn dem Vertragspartner der Nachweis gelingt, dass

- ihm diese Vertraulichen Informationen bereits vor deren Mitteilung durch Pilz bekannt waren
- er diese Vertraulichen Informationen rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, ohne dass ihm ersichtlich wurde, dass die Dritten dabei gegen diesen Dritten auferlegte Geheimhaltungspflichten verstoßen
- die Vertraulichen Informationen allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die vorliegende Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt wurden
- diese Vertraulichen Informationen vom Vertragspartner unabhängig von ihrer Mitteilung durch Pilz entwickelt wurden oder werden.

4. Pilz behält sich alle Rechte an den vertraulichen Informationen (einschließlich Urheberrechte, des Rechts zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten sowie Patenten, Gebrauchsmustern, Topographieschutzrechten, Geschmacksmustern, Marken) und das Eigentumsrecht an den zur Verfügung gestellten, die Vertraulichen Informationen enthaltenden Gegenständen

(Papiere, Disketten etc.) vor. An Vertraulichen Informationen von Pilz, gleichgültig ob an diesen Informationen Schutzrechte bestehen oder nicht, werden dem Kunden jedenfalls keine Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt. Bei Gegenständen oder Unterlagen, an denen zugunsten von Pilz Schutzrechte bestehen und/oder die als Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse geschützt sind, ist dem Vertragspartner nur die durch Pilz ausdrücklich erlaubte Benutzung gestattet, soweit bestimmte Nutzungsarten nicht auch jedem Dritten erlaubt sind.

5. Auf Anforderung von Pilz hat der Vertragspartner sämtliche erhaltenen Vertraulichen Informationen unverzüglich an Pilz zurückzusenden. Vertrauliche Informationen sind ohne Aufforderung kostenlos an Pilz zurückzugeben, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen oder Gegenständen steht dem Vertragspartner nicht zu. Eine Ausnahme gilt lediglich für Kopien, die aufgrund der Erfüllung zwingender gesetzlicher Vorschriften archiviert werden müssen. Sämtliche auf Computern vorhandenen Vertraulichen Informationen sind auf Aufforderung hin zu löschen.

6. Der Kunde haftet für Verlust und Beschädigung, soweit er diese zu vertreten hat.

7. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt über das Ende des Vertrages hinaus für drei Jahre.

17. Datenschutz, Schlussbestimmungen

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Vertragspartners auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

3. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Pilz in Ostfildern. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Pilz ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Beschaffungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.